

Rechtsprechung

Recht des Patienten auf Einsicht in seine Krankenunterlagen

Der Anspruch des Patienten auf Einsicht in seine Krankenunterlagen resultiert aus dem verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Das Recht auf Einsichtnahme muss daher nur zurücktreten, wenn ihm entsprechend gewichtige Belange entgegenstehen.

Da ärztliche Krankenunterlagen den Patienten unmittelbar in seiner Privatsphäre betreffen und eine erhebliche Bedeutung für selbstbestimmte Entscheidungen des Behandelten haben können, hat dieser generell ein geschütztes Interesse daran, zu erfahren, wie mit seiner Gesundheit umgegangen wurde, welche Daten sich hierbei ergeben haben und wie die weitere Entwicklung eingeschätzt wird. Dies gilt in gesteigertem Maße für Informationen über die psychische Verfassung.

Ob die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die den Anspruch des Patienten auf Einsicht in seine Krankenunterlagen auf so genannte objektive Befunde beschränkt und einen so genannten therapeutischen Vorbehalt anerkennt, angesichts neuerer Entwicklungen und zwischenzeitlich veränderter Anschauungen aus verfassungsrechtlicher Sicht der Weiterentwicklung bedarf, kann offen bleiben.

Ein im Maßregelvollzug untergebrachter Patient hat ein besonders starkes verfassungsrechtlich geschütztes Interesse an der Einsicht in seine Krankenunterlagen.

(Leitsätze der Redaktion)

**Bundesverfassungsgericht,
Beschluss vom 9. Januar 2006 –
2 BvR 443/02 –**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in seinem oben genannten Beschluss vom 9. Januar 2006 mit dem

Anspruch eines im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten auf Einsichtnahme in seine Krankenunterlagen auseinandergesetzt. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Einsichtnahme ohne Einschränkungen zu gewähren sei, da ein im Maßregelvollzug untergebrachter Patient ein besonders starkes verfassungsrechtlich geschütztes Interesse an der Information über seine Krankenunterlagen habe. Vor allem die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH), wonach der Anspruch des Patienten auf Einsichtnahme auf so genannte objektive Befunde beschränkt sei und ein therapeutischer Vorbehalt der Offenbarung von Krankenunterlagen entgegenstehen könne, sei auf den Maßregelvollzug nicht anwendbar.

Der Verfassungsbeschwerde lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer war in einem psychiatrischen Krankenhaus im Maßregelvollzug untergebracht. Im Laufe seiner Unterbringung wurden zuvor genehmigte Vollzugslockerungen mit der Begründung widerrufen, dass die therapeutischen Bemühungen der letzten Jahre keinen Erfolg gehabt hätten. Um nachvollziehen zu können, unter welchen Voraussetzungen die Lockerungen gewährt worden waren, inwieweit in den letzten Jahren Therapieerfolge verzeichnet werden konnten und zur Einschätzung der Entlassungsprognose bat der Beschwerdeführer um Einsicht in seine vollständigen Krankenunterlagen. Das betroffene Krankenhaus entgegnete, es könne lediglich die objektiven Befunde zur Verfügung stellen, nicht aber die in der Dokumentation enthaltenen subjektiven Einschätzungen, Arbeitshypothesen und diagnostischen Überlegungen. Es sei zudem nicht sinnvoll, dem Beschwerdeführer Zugang zu den gesamten Akten zu verschaffen, da dieser aus den Akten Rückschlüsse auf bestimmte erwartete Verhaltensweisen ziehen und sich diese aneignen könne. Dadurch werde eine objektive Beurteilung weiterer Therapieerfolge unmöglich.

Nachdem die vorinstanzlichen Gerichte eine vollumfängliche Einsichtnahme in die Krankenunterlagen abgelehnt hatten, erhob der Beschwerdeführer

Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG, welches entschied, dass die Einsicht in sämtliche Krankenunterlagen zu gewähren war und die Verweigerung der Offenbarung den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG verletzt hatte.

Zur Begründung führte das BVerfG aus, das Recht auf Selbstbestimmung und die personale Würde des Patienten (Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG) beinhalte, dass jedem Patienten gegenüber seinem Arzt und Krankenhaus grundsätzlich ein Anspruch auf Einsichtnahme in die ihn betreffenden Krankenunterlagen zustehe. Dieses verfassungsrechtlich geschützte Recht sei zwar nicht schrankenlos gewährleistet, es müsse aber nur zurücktreten, wenn ihm entsprechend gewichtige Belange entgegenstehen. Bei der notwendigen Abwägung habe das Informationsinteresse des Patienten grundsätzlich erhebliches Gewicht. Der Patient sei von den ärztlichen Unterlagen unmittelbar in seiner Privatsphäre betroffen und diese könnten darüber hinaus eine erhebliche Bedeutung für selbstbestimmte Entscheidungen des Behandelten haben. Der Patient habe daher generell ein geschütztes Interesse daran, zu erfahren, wie mit seiner Gesundheit umgegangen worden sei, welche Daten sich hierbei ergeben hätten und wie die weitere Entwicklung eingeschätzt werde. Dies gelte im gesteigerten Maße für Informationen über die psychische Verfassung.

Die vorinstanzlichen Gerichte hätten den Antrag des Beschwerdeführers unter Berufung auf die Rechtsprechung des BGH, wonach der Anspruch des Patienten auf Einsichtnahme in seine Krankenunterlagen auf so genannte objektive Befunde beschränkt sei und ein therapeutischer Vorbehalt der Offenbarung von Krankenunterlagen entgegenstehen könne, abgelehnt. Ob diese Rechtsprechung des BGH angesichts neuerer Entwicklungen und zwischenzeitlich veränderter Anschauungen aus verfassungsrechtlicher Sicht im Sinne einer höhe-

ren Gewichtung der Persönlichkeitsrechte des Patienten der Weiterentwicklung bedürfe, könne zwar offen bleiben. Jedenfalls könne diese Rechtsprechung aber nicht auf die Reichweite des Informationsanspruches eines im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten angewendet werden. Die Entscheidungen der vorinstanzlichen Gerichte hätten den Besonderheiten des Maßregelvollzugs insofern nicht hinreichend Rechnung getragen.

Ein im Maßregelvollzug untergebrachter Patient könne seinen Arzt und andere Therapeuten anders als in einem privatrechtlichen Arzt-Patienten-Verhältnis nicht frei wählen. Er könne selbst dann nicht nach eigenem Wunsch in ein anderes Behandlungsverhältnis wechseln, wenn ihm jedes Vertrauen zum Therapeuten fehle. Unter diesen Bedingungen sei das Selbstbestimmungsrecht des Behandelten durch eine Verweigerung der Einsichtnahme in wesentliche Teile der eigenen Krankenunterlagen deutlich intensiver berührt als dies in einem privatrechtlichen Behandlungsverhältnis der Fall sei.

Im Übrigen habe auch der BGH bei seiner Entscheidung, für das privatrechtliche Arzt-Patienten-Verhältnis ein Akteneinsichtsrecht des Patienten lediglich für die objektiven Befunde anzuerkennen, festgestellt, dass mit dem Recht des Arztes, seine subjektiven Befunde von der Einsichtnahme auszuschließen, eine gewisse Missbrauchsgefahr verbunden sei. Eine solche Missbrauchsgefahr wiege im Maßregelvollzug jedoch wesentlich schwerer, weil hier unter Umständen Entscheidungen über die Freiheit des Untergebrachten und das Ausmaß von Freiheitsbeschränkungen im Vollzug vom Inhalt und der ordnungsgemäßen Führung der Krankenakten abhängig seien. Darüber hinaus seien die Grundrechte der Betroffenen im Maßregelvollzug durch ein besonders hohes Machtgefälle zwischen den Beteiligten naturgemäß einer besonderen Gefährdung ausgesetzt. Dies gelte auch für die Führung der Krankenakten und den Zugang zu ihnen. Ohne seine Einsichtnahmerechte könne der Betroffene beispielsweise einen Anspruch auf Löschung oder Berichtigung falscher Informationen nicht verwirklichen. Vor diesem Hintergrund

bestehe an der Akteneinsicht im Maßregelvollzug grundsätzlich ein besonders starkes verfassungsrechtlich geschütztes Interesse.

Auch entgegenstehende Interessen der behandelnden Therapeuten seien im vorliegenden Fall gegenüber dem Informationsinteresse des Patienten nachrangig. Nach der Rechtsprechung des BGH seien bewertungsabhängige und insofern subjektive Beurteilungen des Krankheitsbildes durch die behandelnden Ärzte generell von der Einsichtnahme durch den Patienten ausgeschlossen. Diese Dokumentation gebe aber nicht notwendigerweise durchweg auch einen Einblick in die Persönlichkeit des behandelnden Arztes. Im Übrigen zähle eine derartige Dokumentation im psychiatrischen Bereich und erst recht im Maßregelvollzug ohnehin nicht zum absolut geschützten Privatbereich desjenigen, der sie angefertigt habe, sondern richte sich in ihrer Funktion von vornherein auch an Dritte, zum Beispiel an nachbehandelnde Therapeuten oder externe Gutachter. Auch bei Informationen, die nicht zur Kenntnisnahme durch Dritte bestimmt seien, sei fraglich, ob ein allgemeiner Persönlichkeitsrechtlicher Schutz nicht deshalb ausscheide, weil die Persönlichkeitsrechte des Therapeuten hinreichend dadurch geschützt seien, dass dieser die Dokumentation in den Akten insofern ohne Beeinträchtigung eigener oder fremder Belange beschränken könne.

Letztlich könne auch die Befürchtung, der Beschwerdeführer könne aufgrund der Akteneinsicht Therapieerfolge vortäuschen und dadurch ungerechtfertigte Lockerungen erreichen, einer Einsichtnahme in die Krankenunterlagen nur dann entgegenstehen, wenn eine ausreichende Wahrscheinlichkeit solcher Rückwirkungen und deren verfassungsrechtliches Gewicht festgestellt worden seien. Zwar sei nicht von der Hand zu weisen, dass die mit einer Akteneinsicht einhergehende Wissenssteigerung das Problem möglicher Vortäuschungen verschärfen könne. Allgemein gehaltene Befürchtungen, die sich nicht auf konkrete Anhaltspunkte stützen könnten, genüßten in diesem Zusammenhang jedoch nicht, um die Offenlegung zu verweigern. ▶

Die neue Dimension...

... des Dokumentenscannens für Ihre Abteilung: Fujitsu fi-5750C und fi-5650C

- Schnell, flexibel und für große Dokumentenmengen geeignet (bis zu 55 Seiten/Min.)
- Dank hoher Bildqualität auch für erweiterte Einsatzgebiete verwendbar (z. B. Print-on-Demand)
- Extrem gerader Papierlauf für vielfältigste Papierformate und Papierqualitäten (bis zu 200 gr/m²)
- Platzsparend und sehr bedienerfreundlich für Rechts- und Linkshänder:
 - beim fi-5750C durch dreh- und verschiebbare Papierzufuhr
 - beim fi-5650C durch beidseitige Bedienpanels
- Optional für den fi-5650C: Imprinter

* ideal für Abteilungen mit bis zu 10 Personen

Bezugsquellen: Scanner-Info@fdg.fujitsu.com

Weitere Infos: www.fdg.fujitsu.com



Informationen zum Garantie- und Serviceprogramm sowie zu Lösungspartnern von Fujitsu finden Sie unter: www.fdg.fujitsu.com



www.milk-and-honey.de

FUJITSU

THE POSSIBILITIES ARE INFINITE

Alle Firmenzeichen und Produktnamen sind Herstellerzeichen und eingetragene Marken der jeweiligen Inhaber. Technische Änderungen vorbehalten.

Anmerkungen:

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zunächst erneut bestätigt, dass dem Patienten gegenüber Arzt und Krankenhaus grundsätzlich ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch auf Einsichtnahme in seine Krankenunterlagen zusteht. Der Patient ist nicht bloßes Behandlungsobjekt des Arztes, sondern hat ein Recht zu erfahren, was sich im Laufe der Behandlung im Einzelnen ereignet hat.

Auch das Recht auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen kann allerdings Einschränkungen unterliegen, sofern ihm gleichsam schützenswerte Interessen entgegenstehen. Der BGH hat vor diesem Hintergrund 2 grundlegende Einschränkungen des Einsichtnahmerechts des Patienten vorgenommen:

- In seinem Urteil vom 23. November 1982 (VI ZR 222/79; NJW 1983, Seite 328) stellte der BGH fest, dass der Patient gegenüber Arzt und Krankenhaus grundsätzlich lediglich einen Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen habe, soweit sie Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen betreffen. Darüber hinausgehende Aufzeichnungen (zum Beispiel persönliche Eindrücke und Anmerkungen des Arztes) müsse dieser gegenüber dem Patienten nicht offen legen. Der BGH hatte diese Entscheidung damit begründet, dass die persönlichen Aufzeichnungen Aufschluss über Dinge geben könnten, an deren Kenntnis der Patient kein berechtigtes Interesse habe. Vielmehr stehe dem Recht auf Einsichtnahme des Patienten das Interesse des Arztes entgegen, seine persönlichen Aufzeichnungen für sich zu behalten.

- Darüber hinaus erkannte der BGH einen so genannten therapeutischen Vorbehalt gegen die Einsichtnahme in Krankenunterlagen psychiatrischer Patienten an. Mit Urteil vom 6. Dezember 1988 (VI ZR 76/88; NJW 1989, Seite 764) entschied der BGH, dass ein Arzt die Entscheidung treffen könne, ob therapeutische Bedenken gegen die uneingeschränkte Offenbarung der Krankenunterlagen über eine psychiatrische Behandlung bestehen. Diese Bedenken müsse der Arzt näher kennzeichnen, allerdings ohne die Verpflichtung, dabei ins Detail zu gehen.

Dem Arzt stehe die grundsätzliche Befugnis zu, dem Patienten nach pflichtgemäßem Ermessen die Kenntnis bestimmter Aufzeichnungen vorzu-enthalten.

Diese weit zurück liegenden Entscheidungen des BGH sind in der Literatur äußerst kritisch bewertet und als nicht mehr zeitgemäß bezeichnet worden. So lehnt beispielsweise Hinne (NJW 2005, Seite 2270) den therapeutischen Vorbehalt gegen die Einsichtnahme in Unterlagen psychiatrischer Patienten ab und kritisiert, dass der BGH keine Erklärung gegeben habe, wie der therapeutische Vorbehalt rechtlich zu qualifizieren oder zu rechtfertigen sei. Bergmann (das Krankenhaus 2005, Seite 1023) geht davon aus, dass das Einsichtsrecht des Patienten grundsätzlich alle Aufzeichnungen und damit auch die persönlichen Anmerkungen des Arztes umfasst und qualifiziert die Rechtsprechung des BGH insofern als heute nicht mehr angemessen. Trotz aller Kritik hat sich die höchstrichterliche Rechtsprechung in diesem Punkt allerdings bis heute nicht geändert.

Mit der hier vorliegenden Entscheidung hat das BVerfG nunmehr festgestellt, dass die Rechtsprechung des BGH zumindest auf den Bereich des Maßregelvollzugs keine Anwendung finden kann. Dies begründete das Gericht mit den Besonderheiten des Maßregelvollzugs, die im Vergleich zum privatrechtlichen Arzt-Patienten-Verhältnis vor allem darin bestehen, dass die Behandlung zwangsweise erfolgt und bereits durch diesen Umstand das Selbstbestimmungsrecht des Patienten in einer besonderen Weise betroffen ist. Inwieweit die Rechtsprechung des BGH auch im Hinblick auf das privatrechtliche Behandlungsverhältnis als verfassungswidrig anzusehen sein könnte, wurde vom BVerfG allerdings ausdrücklich offen gelassen, da dies für die Entscheidung über den Maßregelvollzug nicht erheblich war. Dennoch übt das BVerfG deutliche Kritik an der Rechtsprechung des BGH, indem es die Frage aufwirft, ob diese nicht angesichts neuerer Entwicklungen und zwischenzeitlich veränderter Anschauungen der Weiterentwicklung bedürfe und sich indirekt für eine höhere Gewichtung der Persönlichkeitsrechte

des Patienten ausspricht. Dabei ziehen die erkennenden Richter insbesondere auch in Zweifel, ob das Recht des Arztes, subjektive Aufzeichnungen zurückzuhalten, im Einzelfall tatsächlich dazu geeignet sein kann, dem Einsichtnahmerecht des Patienten entgegenzustehen. Das Gericht weist in diesem Zusammenhang auf die hiermit verbundene Missbrauchsgefahr hin, die im Maßregelvollzug als äußerst schwerwiegend anzusehen sei. Auch das Argument der Gefährdung von Therapieerfolgen durch eine uneingeschränkte Einsichtnahme in die Krankenunterlagen lässt das BVerfG nicht ohne Weiteres gelten. Um eine Einsichtnahme verweigern zu können, müssten hierfür konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

Letztlich bleibt festzuhalten, dass die Rechtsprechung des BGH, mit der dieser die Einsichtnahmerechte des Patienten in seine Krankenunterlagen im privatrechtlichen Behandlungsverhältnis auf rein objektive Aufzeichnungen beschränkt hat, auch nach dem Beschluss des BVerfG weiterhin Bestand hat. Die Entscheidung des BVerfG bezieht sich ausschließlich auf den Bereich des Maßregelvollzugs und lässt den Bereich des privatrechtlichen Arzt-Patienten-Verhältnisses ausdrücklich offen. Dennoch bleibt die Kritik des BVerfG an der Rechtsprechung des BGH unübersehbar, sodass abzuwarten bleibt, ob und inwieweit die nur eingeschränkte Möglichkeit des Patienten, Einblick in seine Krankenunterlagen zu nehmen, im Lichte der Entscheidung des BVerfG künftig auch von der höchstrichterlichen Rechtsprechung weiterentwickelt und ausgedehnt werden wird. Zumindest ist die Diskussion um das Recht des Patienten auf Einsichtnahme in seine Krankenunterlagen durch den Beschluss des BVerfG erneut angestoßen worden.

Rechtsanwältin Ina Weddehage,
Rechtsabteilung der DKG ■

**„das Krankenhaus“
im Internet:**

www.daskrankenhaus.de
www.dkgev.de